

Zusammenfassende Erklärung

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte für insgesamt 60 Kinder südlich der Straße Pfarrtor in Frienstedt geschaffen werden. Diese beabsichtigte Entwicklung kann zu nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser (Grundwasser), Klima/ Luft und Landschaftsbild führen. Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls betroffen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Umweltgutachten, wie artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie weiterer vorsorglicher Maßnahmen im Bebauungsplan können die meisten vorhabenbedingten Umweltwirkungen minimiert werden, so dass erhebliche Umweltwirkungen auszuschließen sind.

Durch das Planverfahren werden die nachfolgenden Schutzgüter maßgeblich berührt:

1.1. Schutzgut Artenschutz und Lebensgemeinschaften

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich am Ortsrand von Frienstedt, es handelt sich um eine parkähnliche Grünanlage mit einem zum Teil altem Baumbestand. Der überwiegend beschattete Grünlandbestand ist artenarm und wird regelmäßig gemäht. Im Geltungsbereich befindet sich ein wassergebundener Weg. Durch die Nähe zur bebauten Ortslage und der Nutzung der Flächen bietet der gesamte Geltungsbereich nur ubiquitären, störungsunempfindlichen Tierarten einen Lebensraum.

Für die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Um Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auszuschließen, war für den Planungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, in der die Relevanz als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten sowie national besonders / streng geschützte Arten durch einen Sachverständigen untersucht wurde. Im Ergebnis wurden Maßnahmen ermittelt; die durch den Vorhabenträger im Planvollzug zu berücksichtigen sind:

- Erhalt von Gehölzen (13 Bäumen) innerhalb des Geltungsbereiches,
- Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Erschließung,
- Baumkontrolle vor Fällung,
- Schutz holzbewohnende Käfer durch die Umsetzung der Stämme der 4 zu rodenden Kopfweiden
- Minimierung des Falleneffektes für nachtaktive Insekten durch Leuchtmittel mit warmweiser Lichtfarbe,
- Anbringung von 7 Nisthilfen für Vögel und 4 Fledermauskästen,
- Ergänzung der Gehölzbestände im Bereich der Verlängerung der Straße Pfarrtor,
- Anlage einer 1650 qm großen externen Kompensationsmaßnahme

Es wird eingeschätzt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen das Lebensraumangebot für die Flora und Fauna im Planungsraum nicht verschlechtert wird und damit die biologische Vielfalt gewährleistet wird.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen

1.3. Schutzgut Klima/ Luft

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" liegt entsprechend des Klimagutachtens in der Übergangszone. Auf den Flächen der Übergangszone ist eine Bebauung und Versiegelung möglich, da es ein Gebiet ohne stadtklimatische Ausgleichsfunktion und ohne Defizite ist. Jedoch ist einer thermischen Belastung durch Dach- und/ oder Fassadenbegrünung sowie durch ausreichende Grünflächen im Geltungsbereich vorzubeugen. Große Laubbäume sind weitestgehend zu erhalten, in die Planung zu integrieren und bei Eingriff möglichst im Plangebiet zu ersetzen.

Aus klimaökologischen und lufthygienischen Gründen (hohe Luftschadstoffbelastung, Vorkehrungen zur Einhaltung der Grenzwerte nach 39. BImSchV) ist die Verwendung fester und flüssiger Brennstoffe ausgeschlossen. Das Verwendungsverbot für feste und flüssige Brennstoffe dient der Minimierung der Freisetzung von Luftschadstoffen.

1.4. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das sogenannte Pfarrtor (mit zwei Flankenmauern und Pfeilern), eine Einengung der Straße bildend. Das Pfarrtor ist Kulturdenkmal im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes-ThürDSchG. Des Weiteren sind durch die Planung die Umgebungen folgender Kulturdenkmale betroffen:

- Evangelische Pfarrkirche Frienstedt
- Pfarrtor 2, Hirtenhausstraße 34, Denkmalensemble Kirche, Kirchhof, Schulgebäude, Pfarrei.

Sowohl die Kirche mit Kirchhof als auch das Denkmalensemble bilden den östlichen Ortsrand von Frienstedt. Diese Randlage hat wesentlichen Einfluss auf die Wirkung beider Kulturdenkmale (betroffene Ansichten von Osten, Südosten). Der geplante Standort der Kindertagesstätte befindet sich südlich der Kirche und südöstlich im unmittelbaren Anschluss des Denkmalensembles. Durch die unmittelbare Nähe zur Pfarrei und zum Kirchhof sowie die Lage des Vorhabens am südöstlichen Ortsrand kann ggf. die Ansicht der Kirche und des Denkmalensembles am Ortsrand verändert werden.

Gleichsam wirkt die geplante Anlage in den Siedlungsraum, Bereich Pfarrtor, und beeinflusst somit die innere Wirkung des Ensembles und die unmittelbare Nachbarschaft der Kirche mit Kirchhof.

Die Belange der Denkmalpflege sind in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen und werden im Vollzug des Plans berücksichtigt.

1.5. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 sind Teil des dörflichen Ortsrandes des Ortsteils Frienstedt sowie Teil des ortsrandsbildenden Grünzuges. Das Gebiet

ist charakterisiert durch dörfliche Siedlungsstrukturen, Gehöftstrukturen mit großen Gärten im Hinterland. Das Ensemble von Kirche, Friedhof und Pfarrhaus mit den entsprechenden Grünstrukturen prägt hier das Orts- und Landschaftsbild. Diese Grünstrukturen bilden in Verbindung mit den Grünstrukturen des Geltungsbereiches die östliche Eingrünung des Ortsrandes von Frienstedt. Dabei stellt der Geltungsbereich mit seinem parkähnlichen Charakter eine wichtige Erholungsfläche für die Einwohner des Ortsteils Frienstedt dar. Über die Straße "Am Pfarrtor", die im Geltungsbereich als wassergebundener Weg weiter verläuft, wird die Ortslage an das Wegenetz der freien Landschaft angebunden. Der auf den Grundstücken vorhandene Baumbestand soll überwiegend erhalten und in die Gestaltung der Freiflächen der Kindertagesstätte einbezogen werden. Damit soll eine harmonische Einbindung des Vorhabens in den Ortsrand bildenden Grünzug erfolgen.

Durch die Festsetzungen werden die Höhen der baulichen Anlagen begrenzt und die Durchgrünung des Plangebietes gesichert. Das Landschaft/Ortsbild wird durch die Baumaßnahme neu gestaltet.

Fazit:

Die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung dem Bestand gegenübergestellt und bewertet. Die geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wirken sich insgesamt positiv auf den Naturhaushalt und das Mikroklima im Gebiet aus. Die getroffenen Festsetzungen sowie die hohe Wertigkeit und Nachhaltigkeit der festgelegten Maßnahmen berücksichtigen die Belange von Natur und Landschaft ausreichend. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen verpflichtet.

2. Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 soll Planungsrecht für den Neubau einer Kindertagesstätte auf der Fläche des Vorhabenträgers östlich des Pfarrhauses in Frienstedt geschaffen werden. Alternativ wurde eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in der Straße Am Kindergarten im Ortsteil Frienstedt geprüft. Da an diesem Standort keine Freiflächen für eine Erweiterung der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wurde diese Planungsalternative nicht weiter verfolgt.

Die Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 sind Teil des dörflichen Ortsrandes der Ortsteils Frienstedt. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte soll ein zusammenhängendes Ensemble der zur Kirchgemeinde Frienstedt gehörigen Einrichtungen und Bauten entstehen. Die nebeneinander liegenden Flächen der Grundstücke von Pfarrhaus, ehemaligen Gemeindehaus und Kindergarten bilden zusammengefasst eine Freifläche, die den Kindern eine großzügige und abwechslungsreiche Spielfläche bieten wird, die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. im Eigentum der Stadt Erfurt und sollen vom Vorhabenträger erworben werden. Daher wurde seitens des Vorhabenträgers die Entscheidung getroffen, die vorhandene Kindertagesstätte in der Straße Am Kindergarten aufzugeben und den Neubau einer Kindertagesstätte im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans FRI649 zu realisieren.

Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Fazit:

Durch den Bau der Kindertagesstätte werden die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser (Grundwasser), Klima/ Luft und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder können vor Ort durch die vorgesehenen Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Nach der Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Erfurt, den 08.07.2019